



**Baudirektion
Kanton Zürich**



1506

Verfügung vom 05. Aug. 1998

B 2

Gemeinde Neerach

Festsetzung von Verkehrsbaulinien an der Juchstrasse

Genehmigung gemäss § 109 PBG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 lit. b PBG

Am 7. Juli 1998 ersuchte der Gemeinderat Neerach um Genehmigung seines Beschlusses vom 14. April 1998 betreffend die Festsetzung von Verkehrsbaulinien an der Juchstrasse, Kaiserstuhlstrasse S-1 bis Oberholzstrasse.

Das gesetzliche Festsetzungsverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Die rechtliche und technische Überprüfung der Vorlage gibt zu keinen Beanstandungen Anlass.

Auf Antrag des Tiefbauamtes

verfügt die Baudirektion:

- I. Der Beschluss des Gemeinderates Neerach vom 14. April 1998 betreffend die Festsetzung von Verkehrsbaulinien an der Juchstrasse, Kaiserstuhlstrasse S-1 bis Oberholzstrasse, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.
- II. Der Gemeinderat Neerach wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.
- III. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Neerach, 8173 Neerach (unter Rücksendung von zwei Baulinienplänen mit Genehmigungsvermerk)
 - Tiefbauamt: Gebietsingenieur Nord; Rechtsdienst; Techn. Büro Uster; Archiv (unter Beilage eines Baulinienplanes mit Genehmigungsvermerk)

Zürich, den 05. Aug. 1998

Mr/rt

Sachbearbeiter: Ernst Maurer

Tel. 01-941 05 71

Für den Auszug

Tiefbauamt des Kantons Zürich